

Die Beziehungen der Zensurkommission zum Ausland und zur übrigen Schweiz

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **37 (1931)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Er besaß die Vorteile des aufkommenden Großhandels und bedrohte damit die Existenz der Buchhandlung alten Systems. Die schon ansässigen bernischen Buchhändler reichten eine Petition an die Zensurkommission ein, in der sie betonten, daß eine weitere Buchhandlung zur Bedienung des Publikums nicht nötig sei, daß sie imstande wären, ebenso schnell wie Körber zu bedienen, und daß durch diesen die Zensur erschwert werde. Die Zensurkommission unterstützte diese Bittschrift und erklärte, daß „der Buchhandel nicht mit andern Warenhandlungen in die nämliche Klasse gesetzt, noch nach allgemeinen Grundsätzen von Gewerbefreiheit behandelt werden könne, da es bei seiner moralischen Wichtigkeit, und da wie bekannt Buchdruckereien und Buchhandlungen dermalen gleichsam die Laboratorien sind, worin sowohl politische als religiöse Bewegungen oder Abirrungen verbreitet werden, es vorzüglich darauf ankomme, daß derselbe immer nur von durch lange Erfahrung bekannten Personen geführt werde¹⁾. Doch die Petition war etwas zu spät eingereicht worden. Körber besaß schon die Niederlassungsbewilligung und hatte sich bereits einen Laden und ein Magazin erworben. Die Räte erteilten ihm die Erlaubnis, sein Geschäft zu eröffnen. Wahrscheinlich war es ihnen auch angenehm, eine moderne Buchhandlung zu ihrer Verfügung zu haben, und dazu mußten sie in jenem Zeitpunkt schon eingesehen haben, daß der aufkommende Großhandel und die Gewerbefreiheit nicht mehr zurückzudämmen wären.

IV. Die Beziehungen der Zensurkommission zum Ausland und zur übrigen Schweiz.

Die Beziehungen der Zensurkommission zum Ausland und zu den andern Kantonen waren nur indirekte. Der Kleine Rat oder der Geheime Rat vermittelten sie. Wir

¹⁾ Protokoll der Zensurkommission vom 27. September 1830.

haben schon festgestellt, daß die Zensurkommission oft den Beistand anderer Regierungen nötig hatte. Das war immer der Fall, wenn in andern Ländern etwas im Druck erschien, gegen das die bernische Zensur Einspruch erheben wollte. Wenn die betreffende fremde Regierung die gleichen Prinzipien wie diejenige von Bern vertrat, so versagte sie in der Regel ihre Hilfe nicht. Die bairische Regierung z. B. unternahm Schritte bei dem Verleger der „Allgemeinen Zeitung“ in Augsburg auf das Verlangen Berns. Auch Bern unterstützte gelegentlich ausländische Regierungen. Es bestrafte auf Luzerns Betreiben Friedrich Fuchs, den Verfasser des „Polemisch-religiösen, Licht und Wahrheit verbreitenden Federkampfes“, entstanden zwischen dem Römisch katholischen Herrn Chorherrn Steiger, gewesener Professor der Theologie in Luzern und dem reformierten Emanuel Friedrich Fuchs, Handelscommis in Bern, bei Anlaß des Uebertritts des Herrn Karl Ludwig Haller von Bern, zur Römisch katholischen Kirche.“¹⁾ War aber die Regierung, an die man gelangte, liberal, so war die Aufforderung meist unnütz. Ein Beispiel dafür sind die Verhandlungen mit dem Staatsrat in Zürich vor dem Verbot der „Neuen Zürcher Zeitung.“

Die Karlsbader Beschlüsse (1819) finden Erwähnung in den Akten der Zensurkommission. Diese Maßnahmen des Bundestages wurden dem Schultheißen offiziell mitgeteilt vom preußischen Hof und von den auswärtigen Gesandten. Die Zensurkommission wurde darüber informiert durch den Schultheißen. In seinem Schreiben stellte dieser fest, daß die bernische Zensurverordnung mit den Karlsbader Beschlüssen übereinstimme. Er hegte aber Befürchtungen wegen der in verschiedenen Kantonen bestehenden Pressfreiheit. Er sah die Gefahren derselben für die Schweiz schon sehr genau. Es heißt in seinem

¹⁾ Darüber siehe Akten der Zensurkommission vom 7. Juli bis 28. September 1824.

Schreiben: „Allein jetzt wo die Preßlizenz in Deutschland eingedämmt wird, dürfte man versuchen wollen, die in mehreren Kantonen der Schweiz gesetzlich bestehende Preßfreiheit zu mißbrauchen, um die Schweiz zu einem Stapelplatz der verbotenen Produkte zu machen, und sie von da aus auf allen möglichen Schleichwegen zu verbreiten.“¹⁾

Der Landammann erließ manches Kreisschreiben, das sich mit der Zensur befaßte. Er war der Leiter des diplomatischen Verkehrs während der Mediation und mußte als solcher verschiedenemale eine strenge Zensur der Zeitungsnachrichten, die das Ausland betrafen, verordnen. Napoleon, dessen Machtstellung eine große Gefahr war, durfte in keiner Weise durch Zeitungsartikel kritisiert werden. Die Vorsicht des Landammanns war da sicher am Platze. Noch im Herbst 1813, etwa einen Monat vor der Schlacht bei Leipzig, beschwerte sich der französische Gesandte beim Landammann und bei mehreren Kantonen (auch bei Bern) über die Presse in der Schweiz. Der Landammann mahnte darauf in einem Kreisschreiben zur Vorsicht und empfahl von neuem, in den Zeitungen nur reine Tatsachen und keine Kritik zu erlauben. Er rügt im weiteren, daß verschiedene Nachrichten direkt aus der Wienerzeitung übernommen worden wären, was für die Schweiz nicht angängig sei, da die Wienerzeitung ein napoleonfeindliches Blatt sei. Ein Kreisschreiben vom 15. August 1803 bat, über die Veröffentlichungen der Tagsatzungsverhandlungen zu wachen. 1814 wiederholte der Landammann in Befolgung eines Tagsatzungsbeschlusses die gleiche Beschwerde. Die Tagsatzung verlangte von den Ständen eine strengere Zensur wegen dem „fortdauernd stattfindenden Mißbrauch in der Publizität diplomatischer Aktenstücke und Verhandlungen, die auf eidgenössische Angelegenheiten Bezug haben.“²⁾ Die

¹⁾ Akten der Zensurkommission vom 26. November 1819.

²⁾ Protokoll der Zensurkommission vom 21. Mai 1814.

Räte von Bern konnten dem Landammann mit gutem Gewissen erwidern, daß in Bern eine strenge Aufsicht über die Zeitungen bestehe; sie waren aber sehr skeptisch gegen die Wirkung dieses Kreißschreibens, wie aus ihrem Antwortschreiben hervorgeht, in dem folgende Uebersetzung steht: „So lange man aber in der Schweiz selbst nicht aufhört, das Revolutionssystem fortzupflanzen, und als Zeitgeist und Volkswille darzugeben, was demselben in offenbarem Widerspruch ist; so lange die in einigen Kantonen notorisch dafür bekannten Regierungsglieder über dergleichen pflichtwidrige Mitteilungen von ihren eigenen Regierungen nicht gehörig zur Verantwortung gezogen werden dürfen, läßt sich von einem solchen Tag-satzungsbeschlusse, besonders in dem gegenwärtigen Zeitpunkt nicht viel gutes hoffen.“¹⁾

Während der Restauration hörten Befehle und Ansuchen der vorgesetzten Behörden an die Kantone auf, weil der Föderalismus in der Schweiz wieder stärker überhand genommen hatte. Von 1813 bis 1831 kam an der Tag-satzung in bezug auf die Zensur nur das Preß- und Fremdenkonkordat von 1823 zustande. In den Akten der Zensurkommission findet es sich aber nur ein einziges Mal erwähnt. Der Kanton Aargau eröffnete 1824 infolge dieses eidgenössischen Uebereinkommens wieder eine umfassende Zensur und zeigte dies dem Vorort Bern an. Der Schultheiß ließ diese Maßnahme des aargauischen Bürgermeisters und Kleinen Rats der Zensurkommission mitteilen. Sonst wird aber merkwürdigerweise nichts über das Preß- und Fremdenkonkordat berichtet in den Aufzeichnungen der Zensurkommission. Der Grund liegt wohl darin, daß diese Tagsatzungsbeschlüsse in Bern keine neuen Gesetze erforderten, weil die strenge Zensur den Bestimmungen des Konkordats bereits entsprach.

¹⁾ Protokoll der Zensurkommission vom 27. Mai 1814.